



# **BAYERISCHER EISSPORT-VERBAND e.V.**

Fachsparte Eisstocksport



**Rechtsordnung der Fachsparte Eisstocksport (ESRO)**

NEUFASSUNG

2020

**Ausgabestand: 30.06.2020**

## **Art. 1**

### **Geltungsbereich**

1. Diese Rechtsordnung regelt abschließend für die Fachsparte Eisstocksport sowohl die Wahrung aller Vorschriften und der festgelegten Rechte und Pflichten der BEV-Verbandsorgane, der BEV-Vereine und deren Mitglieder als auch die Ahndung von Verstößen gegen Bestimmungen des Internationalen Eisstocksport-Verbandes (= IFI), des Deutschen Eisstocksport-Verbandes (=DESV), des Bayerischen Eissport-Verbandes (= BEV) und von Verstößen gegen Beschlüsse von BEV-Verbandsorganen und Entscheidungen der BEV-Verbandsgerichtsbarkeit.  
In dieser Rechtsordnung nicht ausdrücklich enthaltene Verfahrensarten sind unzulässig ( z.B. einstweilige Verfügungen, einstweilige Anordnungen, Streitwertfestsetzungen). Auf solche Verfahrensarten gerichtete Anträge dürfen von den entsprechenden Organen nicht behandelt werden.
2. Die Rechtsordnung gilt für alle BEV-Vereine und deren Mitglieder, die im Rahmen des Spielverkehrs des BEV Eisstocksport-Wettbewerbe und Turniere durchführen und für die Verbandsorganen, die zur Durchführung und Überwachung dieses Spielverkehrs eingesetzt sind.
3. Straffälle bei Wettbewerben und Turnieren auf internationaler Ebene fallen in den Zuständigkeitsbereich des Rechts- und Strafausschusses der IFI.
4. Bei Turnieren mit Beteiligung ausländischer Vereine ist für die am Verfahrenstatbestand beteiligten Vereine das Sportgericht der IFI zuständig. Der durchführende Verein berichtet den Fall an den Landesobmann der Fachsparte Eisstocksport, der die Akten an das IFI-Sportgericht weiterleitet.
5. Für ausgeschiedene Vereine oder ausgeschiedene Vereinsmitglieder gilt die Rechtsordnung dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Geschehens dem BEV angehörten.
6. Die Sitzungen der Sportgerichte sind **nicht** öffentlich. Auf begründeten Antrag kann der Vorsitzende nicht am Verfahren beteiligten Personen die Anwesenheit gestatten. Die Mitglieder des Präsidiums, der Landesobmann für Eisstocksport oder sein Stellvertreter sind jedoch immer anwesenheitsberechtigt, soweit sie nicht im Einzelfall als Zeugen geladen sind.

## **Art. 2**

### **Verbandsgerichtsbarkeit**

1. Im Strafverfahren entscheidet das Sportgericht, soweit die Tat nicht im Strafbeschleidsverfahren rechtskräftig entschieden wurde, endgültig.
2. Im Verwaltungsverfahren entscheidet der Landesobmann oder der Landesschiedsrichterobmann im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in 1. Instanz.
3. Bei Beschwerden gegen die Entscheidung der 1. Instanz entscheidet der Fachpartenausschuss (= Beschwerdeinstanz) endgültig.

## **Art. 3**

### **Zusammensetzung des Sportgerichts und des Fachpartenausschusses**

1. Das Sportgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für die Beisitzer werden zwei Ersatzbeisitzer für den Verhinderungsfall gewählt.  
Der Vorsitzende sollte möglichst ein Jurist sein. Er leitet die Verhandlung. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Sportgerichtsvorsitzenden bestimmt dieser den neuen Vorsitzenden für dieses Verfahren aus dem Kreis der Beisitzer. Der Sportgerichtsvorsitzende, die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer sind von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport für 4 Jahre zu wählen. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
2. Im Verwaltungsverfahren setzt sich der Fachpartenausschuss zusammen aus dem Landesobmann der Fachsparte Eisstocksport, dem stellv. Landesobmann der Fachsparte Eisstocksport und einem Bezirksobmann eines nicht betroffenen Bezirks der Fachsparte Eisstocksport, beginnend mit Bezirk 1.

## **Art. 4 Zuständigkeit**

1. Das Sportgericht ist zuständig zur Ahndung aller schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) begangener Verstöße
  - a) gegen Zusatzbestimmungen und offizielle Spielregeln der IFI unter Berücksichtigung der vom DESV und vom BEV und deren Untergliederungen erlassenen Auslegungen und Zusatzbestimmungen
  - b) gegen Beschlüsse des Verbandstages und der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport des BEV
  - c) gegen Satzungen und Ordnungen des DESV und des BEV und seiner Untergliederungen
  - d) gegen Anordnungen und Entscheidungen von Verbandsinstitutionen
  - e) gegen den sportlichen Anstand, gegen das Ansehen des Eisstocksports, des DESV, des BEV und seiner Untergliederungen sowie der Verbandsgerichtsbarkeit
  - f) durch unwahre Angaben, Aussagen, Erklärungen usw. gegen Verbandsinstitutionen und Organen der Fachsparte Eisstocksport

## **Art. 5 Strafverfahren**

1. Bei entsprechenden Vergehen können durch den Landesobmann, oder den Landeschiedsrichterobmann oder deren Vertreter entsprechend ihrer Zuständigkeit die Rechtsfolgen der Tat nach vorheriger Anhörung (Rechtliches Gehör) durch schriftlichen Strafbescheid ohne Hauptverhandlung festgesetzt werden. Ein Verein, ein Vereinsmitglied oder ein nichtberechtigtes Verbandsorgan können nicht selbst Strafanträge stellen, sondern nur an strafantragsberechtigte Verbandsorgane im Sinne des Satzes 1 eine Mitteilung über strafbare Tatbestände geben.
2. Die strafantragsberechtigten Verbandsorgane bestimmen die Rechtsfolgen der Tat gemäß Art. 6 nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Verbandsorgan hat dabei das gesamte bisherige sportliche Verhalten des betroffenen Vereines oder dessen Mitgliedes zu berücksichtigen. Der Anhang zur Rechtsordnung, der von der Technischen Kommission (=TK) erlassen und geändert wird, dient dabei als Richtlinie. Bei Vorliegen besonderer Strafverschärfungs- oder Strafmilderungsgründe kann die Strafe entsprechend erhöht oder vermindert werden.
3. Soweit durch Schiedsrichter Bestrafungen erfolgt sind, ist eine zusätzliche Bestrafung durch Strafbescheid oder Urteil des Sportgerichts nur zulässig, wenn das Verhalten eine besonders grobe Unsportlichkeit darstellt, die einer zusätzlichen Ahndung bedarf.

## **Art. 6 Strafarten**

1. Strafarten sind:
  - a) Verwarnung,
  - b) Geldbuße,
  - c) Sperre auf Zeit für Spieler,
  - d) Tätigkeitsverbot auf Zeit
  - e) Sperre auf Zeit für Vereine
2. Die Strafarten bedeuten:
  - a) Die Verwarnung ist die Missbilligung eines bestimmten Verhaltens mit der Androhung einer schwereren Ahndung bei erneutem Verstoß.
  - b) Die Geldbuße ist in Euro zu zahlen und kann von € 50,- bis zu € 10.000,- betragen. Sie darf jedoch nicht bei Minderjährigen unter 14 Jahren festgesetzt werden.
  - c) Durch die Sperre wird einem Spieler die Teilnahme an sämtlichen Eisstocksport-Wettbewerben und Turnieren untersagt.  
Er wird während der Sperre wie ein nicht spielberechtigter Spieler behandelt.

- d) Durch ein Tätigkeitsverbot wird der Einsatz als Trainer, Coach, Betreuer oder sonstiger Offizieller im Rahmen des Eisstocksports-Spielbetriebes des BEV untersagt.
- e) Durch die Sperre wird einem Verein die Teilnahme an sämtlichen Eisstocksport-Wettbewerben und Turnieren untersagt.  
Er wird während der Sperre wie ein nicht spielberechtigter Verein behandelt.  
Durch ein Tätigkeitsverbot wird der Einsatz der Mitglieder des Vereins als Trainer, Coach, Betreuer oder sonstiger Offizieller im Rahmen des Eisstocksports-Spielbetriebes des BEV untersagt.
- 3. Konventionalstrafen sind keine Strafarten, sondern nachgewiesene oder pauschalierte Entschädigungen in Geld.
- 4. Im Strafverfahren können auch mehrere Rechtsfolgen nebeneinander verhängt werden.
- 5. Die Rechtsprechungs- und Ermittlungsorgane sind berechtigt, Verfahren einzustellen, wenn nur ein geringer Schuldvorwurf vorliegt.
- 6. Hat ein deutsches staatliches Gericht eine rechtskräftige Entscheidung getroffen, ist die BEV-Gerichtsbarkeit an die dort getroffenen rechtlichen Feststellungen gebunden und hat diese ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.
- 7. Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafverfahren ihre Verbindung zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung anordnen. Es kann auf eine Gesamtstrafe erkannt werden. Dies gilt auch im Strafbescheidsverfahren.

## **Art. 7 Verwaltungsverfahren**

- 1. Im Verwaltungsverfahren entscheidet der Landesobmann, der Landesschiedsrichterobmann oder der Fachspartenausschuss.  
  
Die Organe im Verwaltungsverfahren sind zuständig:
  - a) für den reibungslosen Ablauf des Spielbetriebes,
  - b) für die Spielordnung und den Inhalt der Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb,
  - c) für Proteste gegen Spielwertungen und für nachträgliche Disqualifikationen (BEV-SpO, DESV-SpO, IFI-Regelbuch)
  - d) für Schlichtungen bei Streitigkeiten zwischen dem BEV, seiner BEV-Untergliederungen und den Vereinen.
  - e) für die Festsetzung von Verwaltungsgebühren.
- 2. Werden von den Verwaltungsorganen Entscheidungen getroffen, so können diese Entscheidungen durch das Rechtsmittel der Beschwerde angefochten werden. Über die Beschwerde entscheidet der Fachspartenausschuss endgültig.
- 3. Antragsberechtigt im Beschwerdeverfahren sind:  
Vereinsmitglieder, Vereine, Kreise und Bezirke.  
Der Antrag auf Durchführung eines Beschwerdeverfahrens muss innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Kenntnis des strittigen Sachverhalts von einer der in den Streitfall verwickelten Parteien schriftlich mit Begründung bei der BEV-Geschäftsstelle eingegangen sein. Innerhalb der Frist muss auch auf das Verbandskonto ein Kostenvorschuss in Höhe von 100,00 € eingezahlt worden sein. Solange der Kostenvorschuss nicht eingezahlt ist, wird die Beschwerde nicht behandelt.  
Die Einlegung einer Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.  
Im Beschwerdeverfahren entscheidet der Fachspartenausschuss im schriftlichen Verfahren durch Beschluss.

## **Art. 8**

### **Passenzug bei drohender Spielsperre**

1. Wird aufgrund einer zu erwartenden Spielsperre der Pass eingezogen und dem Sportgericht vorgelegt, besteht für den Betroffenen ein sofortiges Startverbot für alle Wettbewerbe und Turniere.
2. Zum Passenzug berechnete Personen sind der Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter und der Vorsitzende des Fachspartenausschusses.
3. Der Pass ist Eigentum des DESV und muss berechtigten Personen ausgehändigt werden.

## **Art. 9**

### **Pflichten der Ermittlungsorgane**

Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht von Verstößen gegen Bestimmungen des Art. 4 rechtfertigen, haben der Landesobmann oder der Landes-Schiedsrichterobmann den Sachverhalt unverzüglich zu ermitteln und nach pflichtgemäßer Prüfung der Voraussetzungen zu entscheiden, ob nach Gewährung von rechtlichem Gehör ein Strafbescheid zu erlassen ist oder ein Strafantrag an das Sportgericht zu stellen ist.

## **Art. 10**

### **Strafbescheid**

1. Die Ermittlungsorgane können gegen einen Betroffenen (Vereine und/oder ihre Mitglieder) erst nach vorheriger Anhörung einen Strafbescheid erlassen. Die gegenüber dem BEV abzugebende Einlassung des Betroffenen bedarf der Schriftform, wobei die Abgabe der Erklärung als Telefaxschreiben oder elektronisch eingereichtes Dokument mit Signatur genügt.
2. Bei Strafbescheidserlass muss der Bescheid die beschuldigte Partei, den Tatvorwurf, die angewendeten Bestimmungen, die Beweismittel, die festgesetzten Rechtsfolgen (Strafmaß) sowie eine Kostenentscheidung enthalten.
3. Der Strafbescheid wird eine Woche nach Zugang rechtskräftig, wenn der Betroffene nicht innerhalb dieser Wochenfrist nach Zugang schriftlich und begründet den Einspruch bei der BEV-Geschäftsstelle eingelegt hat. Eine telefonische Abgabeerklärung genügt hingegen nicht. Innerhalb der Frist muss ein Kostenvorschuss in Höhe von 400,00 € auf dem Verbandskonto eingegangen sein. Bei Nichteinhaltung der Voraussetzungen wird der Einspruch kostenpflichtig zurückgewiesen.  
Beim Einspruch gegen den Strafbescheid ist das Sportgericht weder an die im Strafbescheid getroffenen Feststellungen noch an den Rechtsfolgenausspruch gebunden.
4. Sofern gegen einen Strafbescheid nicht fristgemäß Einspruch eingelegt wird, erwächst dieser automatisch in Rechtskraft. In diesem Fall werden Verfahrenskosten nicht erhoben.

## **Art. 11**

### **Schriftliches Verfahren**

1. Ein schriftliches Verfahren vor dem Sportgericht kann durchgeführt werden, wenn alle Beteiligten diesem Verfahren schriftlich zustimmen und das Sportgericht dieses für sachdienlich hält.
2. Beim schriftlichen Verfahren unterrichtet der Vorsitzende des Sportgerichts seine beiden Beisitzer durch Übersendung der Verfahrensunterlagen unter Beifügung eines Urteilsvorschlages. Die beiden Beisitzer teilen dem Vorsitzenden dann ihre Meinung mit. Das Sportgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.

## **Art. 12**

### **Mündliches Strafverfahren**

1. Das Sportgericht hat in allen Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, das Recht, das persönliche Erscheinen der Beteiligten, der Zeugen und Sachverständigen zu diesem Termin durch Ladung anzuordnen. Die mündliche Verhandlung findet im Haus des Sports, Georg-Brauchle-Ring 93, 80992 München statt.
2. Die Versendung der vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter verfügten Ladungen erfolgt durch die Geschäftsstelle mindestens eine Woche vor dem Termin. Sie ist auch bei Vereinsmitgliedern mit Wirkung gegen sie an den Verein zu richten.
3. Erscheint der Geladene nicht und ist er auch nicht gemäß Art. 16 wirksam vertreten, so wird der Einspruch durch das Sportgericht kostenpflichtig verworfen. Die Entscheidung des Sportgerichts erwächst in Rechtskraft.
4. Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen.

## **Art. 13**

### **Beistand**

Der Verein oder dessen Mitglied können sich in jedem Verfahren und in jeder Lage des Verfahrens eines Beistands bedienen, der sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweist. Beistände können Rechtsanwälte, Rechtsbeistände oder andere Personen sein. Die anderen Personen müssen jedoch Mitglied eines dem BEV zugehörigen Vereines sein.

## **Art. 14**

### **Akteneinsicht**

Den Verfahrensbeteiligten sowie deren Beiständen ist auf Antrag Akteneinsicht zu gewähren. Sie dürfen sich Abschriften fertigen oder auf ihre Kosten anfertigen lassen. Die Akteneinsicht erfolgt regelmäßig in der Geschäftsstelle des BEV. In begründeten Ausnahmefällen kann einem Rechtsanwalt auch Akteneinsicht durch Übersendung der Akten an seine Kanzlei gewährt werden. Er hat jedoch die Kosten für die Hin- und Rücksendung zu tragen (Einschreiben mit Rückschein).

## **Art. 15**

### **Kosten und Kostenerstattung**

1. Für jede Entscheidung der Verbandsgerichtsbarkeit werden Kosten erhoben. Die Kosten bestehen aus Gebühren und Auslagen.
2. Bei Einstellung eines Strafverfahrens kann von einer Kostenauflegung auf den Betroffenen abgesehen werden. Seine notwendigen Auslagen werden nicht erstattet. Dies gilt auch im Verwaltungsverfahren.
3. Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet, dem das Rechtsprechungsorgan die Kosten nach pflichtgemäßem Ermessen auferlegt hat.
4. Die Gebühr für einen Beschluss oder ein Urteil beträgt mindestens € 50,- und höchstens € 250,-. In Ausnahmefällen kann eine Entscheidung kostenfrei ergehen.
5. An Auslagen werden erhoben:
  - a) Entschädigungen für die Mitglieder der Rechtsprechungs- und Ermittlungsorgane sowie für die BEV-Vertreter nach den Reisekostensätzen des BEV;
  - b) Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige;
  - c) Auslagen für die Anmietung von Räumen, Geräten usw. aus Anlass der Gerichtsentscheidung;
  - d) Fernspreckgebühren, Postgebühren;
  - e) Beträge, die auf Anordnung der BEV-Gerichte im Zusammenhang mit der Tätigkeit anderweitiger Personen anfallen;
  - f) Schreibgebühren für Ausfertigungen und Abschriften, die auf Antrag erstellt werden.
6. Gebühren und Auslagen können als Pauschbetrag festgesetzt werden.

7. Kosten, die durch Heranziehung eines Beistands entstehen, hat jeder Beteiligte selbst zu tragen.
8. Hat ein Verein oder dessen Mitglied eine Entscheidung der BEV-Gerichte dadurch veranlasst, dass er trotz Gewährung rechtlichen Gehörs wesentliche entlastende Umstände verschwiegen hat, so sollen ihm bei späterer Verfahrenseinstellung oder bei Freispruch die Verfahrenskosten so auferlegt werden, wie er sie bei einer Verurteilung hätte tragen müssen.
9. Bei einem Freispruch im Strafverfahren werden mit Ausnahme von Kosten eines Beistandes alle entstandenen notwendigen Auslagen erstattet. Ziff. 5 gilt entsprechend.  
Der Erstattungsantrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Urteilsverkündung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Art und Höhe der entstandenen Auslagen müssen darin detailliert aufgeführt und – soweit notwendig – durch Belege nachgewiesen werden. Über den Erstattungsantrag entscheidet die BEV-Geschäftsstelle. Dagegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
10. Im Falle einer Verurteilung trägt der Verurteilte die Kosten des Verfahrens sowie seine nötigen Auslagen.

### **Art. 16 Zustellung**

1. Alle Zustellungen erfolgen per Post oder Zustelldienste oder per elektronisch versandtem Dokument mit Signatur.
2. Bei Vereinsmitgliedern erfolgt die Zustellung an den Verein mit Wirkung gegen das betroffene Vereinsmitglied.

### **Art. 17 Vollstreckung**

1. Die Überwachung und Vollstreckung aller Urteile obliegt dem Landesobmann der Fachsparte Eisstocksport oder der von ihm dazu beauftragten Person.
2. Werden die in den Urteilen auferlegten Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt, ist der Verein oder dessen Mitglied zwei Wochen nach Ablauf der Frist automatisch vom Spielverkehr des BEV ausgeschlossen. Der Verein haftet für Schäden, die anderen Vereinen daraus entstehen.

### **Art. 18 Verjährung**

Wird ein strafbarer Sachverhalt nicht binnen sechs Monaten den nach Art. 5 zuständigen Organen angezeigt, so tritt Verjährung ein und die Tat kann nicht mehr verfolgt werden.

### **Art. 19 Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Wiederaufnahmeverfahren**

1. Versäumt ein Antragsteller eine in der Rechtsordnung vorgesehene Frist, so sind sowohl ein Antrag als auch ein Rechtsmittel unzulässig. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes statt, wenn der Antragsteller innerhalb einer Woche nach Wegfall des Hinderungsgrundes den Antrag schriftlich stellt und begründet sowie glaubhaft macht, dass die Versäumung der Frist als unverschuldet anzusehen ist.
2. Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen BEV-Gerichtsverfahrens ist von Amts wegen oder auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten nur zulässig, wenn neue Tatsachen und Beweismittel beigebracht werden, die im früheren Verfahren nicht bekannt waren und ohne Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und im ersten Verfahren zu einem milderem Urteil geführt hätten. Dies ist glaubhaft zu machen.
3. Die Wiederaufnahme eines derartigen Verfahrens kann nur innerhalb von einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft der betreffenden Entscheidung erfolgen.
4. Zuständig für das Wiederaufnahmeverfahren ist das Sportgericht.

5. Vom Antragsteller ist in beiden Verfahren innerhalb obiger Wochenfrist ein Kostenvorschuss von € 100.-- bei der Geschäftsstelle einzuzahlen. Ein solcher entfällt bei Antragstellung durch BEV-Organen.

## **Art. 20 Veröffentlichung**

Rechtskräftige Entscheidungen der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen nicht veröffentlicht werden.

Diese Rechtsordnung wurde durch Umlaufbeschluss von der Mitgliederversammlung der Fachsparte Eisstocksport am 30.06.2020 beschlossen.



**ANHANG**  
**Rechtsordnung der Fachsparte Eisstocksport (=ESRO)**

ESRO	Straftaten:	Strafmaß:
1	<p><b>Nichtantreten zu einem Wettbewerb</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich ein Verein, ein Spieler oder ein Funktionär schuldig, welcher trotz rechtsgültiger Meldung nicht antritt.</p>	<p>a) <u>Bei Meisterschaften und Turnieren:</u> Das Start- und Bußgeld gem. § 417 und 611 ISpO (IER), sowie im Regelfall eine Geldbuße von € 70 bis € 350 je Runde. <u>Für den Funktionär:</u></p> <p>b) Funktionsenthebung bis zu zwei Jahren.</p>
2	<p><b>Verspätetes Antreten zu einem Wettbewerb</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich eine Mannschaft schuldig, die verspätet zu einem Wettbewerb antritt.</p>	<p>Die bis zum Eintreffen bereits ausgetragenen Spiele sind verloren.</p>
3	<p><b>Unberechtigtes Abtreten bei einem Wettbewerb</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich ein Verein, ein Spieler oder ein Funktionär schuldig, der einen Verein, Spieler oder Funktionär auffordert, sich ohne ausreichenden Grund vom Wettbewerb zu entfernen oder sich selbst entfernt. Entfernen vor Siegerehrung = unberechtigtes Abtreten. Regel 304 (IER) wird dadurch nicht tangiert.</p>	<p>a) <u>Für den Spieler:</u> Sperrung bis zu zwei Jahren.</p> <p>b) <u>Für die Mannschaft:</u> Sperrung bis zu zwei Jahren.</p> <p>c) <u>Für den Verein:</u> Im Falle von b) Geldbuße von € 70.</p> <p>d) <u>Für den Funktionär:</u> Funktionsenthebung bis zu zwei Jahren.</p>
4	<p><b>Unberechtigte Teilnahme an einem Wettbewerb</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich schuldig wer:</p> <p>a) Trotz Sperre an einem Wettbewerb teilnimmt.</p> <p>b) Ohne gültigen Spielerpass an einem Wettbewerb teilnimmt.</p> <p>c) Als Mitglied des Vereines A bei einem Verein B an einem Wettbewerb teilnimmt.</p> <p>d) Bei dem Verein, für den er spielt, nicht Mitglied ist.</p>	<p>a) <u>Für den Spieler:</u> Der gesperrte Spieler erhält weitere zwei Jahre Sperre.</p> <p>b) <u>Für den Spieler:</u> eine Verwarnung. <u>Für den Verein:</u> Geldbuße von 200 €. <u>Für die Mannschaft:</u> Mannschaft wird disqualifiziert.</p> <p>c) <u>Für den Spieler:</u> ein Jahr Sperre. <u>Mannschaft:</u> wird aus der Wertung genommen und Geldbuße von € 70.</p> <p>d) <u>Mannschaft:</u> wird aus der Wertung genommen und Geldbuße bis zu € 350.</p>

<p><b>5 Wettbewerbe mit gesperrten Vereinen</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einen Wettbewerb mit einem gesperrten oder nichtgemeldeten Verein austrägt oder austragen lässt.</p>	<p><u>Verein:</u> Geldbuße für den gesperrten oder nicht gemeldeten Verein von € 70 bis € 140.</p> <p><u>Durchführer:</u> Der Durchführer, der solche Vereine an einem Turnier teilnehmen lässt, wird mit einer Geldbuße bis zu € 210 bestraft.</p>
<p><b>6 Abhalten von Turnieren ohne Genehmigung</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Turniere ohne Einholung der Turniergehenmigung abhält oder sie trotz Ablehnung des Turnierantrages durchführt oder Turniere unter anderem Namen ausrichtet, um sich Einnahmen zu verschaffen, ohne sich der Spielordnung des BEV zu unterwerfen.</p>	<p><u>Verein:</u> Sperrung der Teilnahmeberechtigung aller Mannschaften des Vereins bei Turnieren für mindestens sechs Wochen und eine Geldbuße bis zu € 210.</p>
<p><b>7 Bestechung</b></p> <p>Der Bestechung macht sich ein Spieler schuldig, der einen Vorteil verspricht oder gewährt, sich versprechen lässt oder annimmt.</p>	<p>a) <u>Für den Spieler:</u> Sperrung bis zu zwei Jahren.</p> <p>b) <u>Für den Verein:</u> Geldbuße bis zu € 210.</p> <p>c) <u>Für den Funktionär:</u> Funktionsenthebung bis zu drei Jahren.</p>
<p><b>8 Nichtbefolgung von Anordnungen der Wettbewerbsleitung und deren Organe</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Anordnungen des Wettbewerbsleiters, Schiedsrichters oder sonst befugter Organe nicht befolgt.</p>	<p>a) <u>Für den Spieler:</u> Verwarnung und Sperrung bis zu drei Monaten. Bei mehrmaliger Wiederholung Sperrung bis zu einem Jahr.</p> <p>b) <u>Für den Funktionär:</u> Funktionsenthebung von sechs Monaten bis zu einem Jahr.</p>
<p><b>9 Nicht vorgelegter Spielerpass</b></p>	<p>a) Der Spieler oder Mannschaftsführer bezahlt an den amtierenden Schiedsrichter für jeden vergessenen Spielerpass eine Geldbuße, wie in der ISpO § 110 festgelegt.</p> <p>b) Nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung über das Spielrecht des Spielers vor dem Wettbewerb durch den Mannschaftsführer ist der vergessene Spielerpass innerhalb <b>einer Woche</b> dem Wettbewerbsleiter vorzulegen.</p>

<p>10 <b>Nichteinhaltung der Vorlagefrist (Spielerpass)</b></p>	<p><u>Mannschaft:</u> Disqualifikation der Mannschaft. <u>Verein:</u> Geldbuße bis zu € 140.</p>
<p>11 <b>Abänderung eines Spielerpasses</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in einem gültigen Spielerpass die Angaben zur Person oder das Lichtbild in betrügerischer Absicht verändert.</p>	<p><u>Für den Spieler:</u> Sperre bis zu zwei Jahren. <u>Für den Verein:</u> Geldbuße von bis zu € 210. Sperre von zwei Monaten bis zu einem Jahr.</p>
<p>12 <b>Antreten mit einem falschen oder veränderten Spielerpass</b></p> <p>Dieses Vergehens macht sich schuldig:</p> <p>a) Wenn ein Spieler wissentlich mit einem falschen oder veränderten Spielerpass zu einem Wettbewerb antritt.</p> <p>b) Wenn ein Verein einen Spieler in dieser Absicht unterstützt.</p> <p>c) Wer einem solchen Spieler Starterlaubnis erteilt.</p>	<p>a) <u>Für den Spieler:</u> Sperre bis zu zwei Jahren.</p> <p>b) <u>Für den Verein:</u> Sperre bis zu zwei Jahren sowie eine Geldbuße bis zu € 210.</p> <p>c) <u>Für den Funktionär:</u> Funktionsenthebung bis zu drei Jahren.</p>
<p>13 <b>Falschmeldung</b></p> <p>Diese Vergehen macht sich ein Verein schuldig, der seine Mannschaft oder seinen Spieler unter falschem Namen antreten lässt.</p>	<p><u>Verein:</u> Der Verein wird mit einer Sperre bis zu einem Jahr und einer Geldbuße bis zu € 350 bestraft.</p>
<p>14 <b>Doppelmeldung</b></p> <p>a) Der Doppelmeldung macht sich ein Verein schuldig, der einem Spieler einen Spielerpass ausstellen lässt, wissend, dass dieser bereits einen Spielerpass im Bereich der IFI besitzt.</p> <p>b) Dem gleichen Vergehen macht sich ein Spieler schuldig, welcher einen Spielerpass anfordert und verschweigt, dass er einen solchen bereits bei einem anderen Verein im Bereich der IFI besitzt.</p>	<p>a) <u>Verein:</u> Der Verein wird mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe vom € 350 bestraft.</p> <p>b) <u>Spieler:</u> Der Spieler wird mit einer Sperre bis zu zwei Jahren bestraft.</p>

## 15 Unsportlichkeit

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in grober Weise gegen sportlichen Anstand und Disziplin verstößt, z.B.

- a) Beleidigungen und Bedrohungen gegen Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter oder andere Funktionäre.
- b) Beleidigungen gegen andere Wettbewerbsteilnehmer oder Zuschauer.
- c) Verstoß gegen Werberichtlinien.

Verwarnung und Geldbuße bis zu € 140.

Sperre bis zu drei Monaten.

Im Wiederholungsfalle Ausschluss aus dem Wettbewerb und Sperre bis zu einem Jahr.

Erhöhung der Geldbuße bis zu € 210 möglich.

## 16 Tätlichkeit

Dieses Vergehens machen sich Spieler oder Funktionäre schuldig, welche Gegner, Funktionäre, Zuschauer sowie die Mitglieder von Organen des BEV und seiner Vereine tätlich angreifen.

- a) Für den Spieler:  
Sperre bis zu fünf Jahren.
- b) Für den Funktionär:  
Sperre von drei Jahren bis lebenslang.

## 17 Antreten mit regelwidrigem Sportgerät

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer verbotenes Sportgerät benutzt, an zugelassenem Sportgerät zum Schaden des Gegners Manipulationen vornimmt oder die Teilnahme an einem Wettbewerb mit verbotenen Sportgerät erlaubt.

- a) Für den Spieler:  
Sperre bis zu zwei Jahren, wenn er verbotenes Sportgerät benutzt,  
Sperre bis zu drei Jahren, wenn er Manipulationen am Sportgerät vornimmt.
- b) Für die Mannschaft:  
Disqualifikation

## 18 Manipulation

Der Manipulation macht sich ein Spieler oder Funktionär schuldig, welcher durch falsche Eintragungen oder Änderungen der Startkarte oder der Wertungsliste das Ergebnis zu seinem Vorteil oder dem Vorteil seiner Mannschaft verändert oder Spielergebnisse vereinbart.

- a) Für den Spieler:  
Sperre bis zu zwei Jahren.
- b) Für den Verein:  
Disqualifikation und eine Geldbuße bis zu € 210.
- c) Für den Funktionär:  
Funktionsenthebung bis zu drei Jahren.

## 19 Doping und Alkoholmissbrauch

Doping und Alkoholmissbrauch sind verboten. Doping ist der Versuch, mit unerlaubten Mitteln die Leistung zu steigern, bei Dopingverdacht muss der jeweilige Durchführer einen Arzt als Sachverständigen hinzuziehen. Der Verdächtige muss sich der Untersuchung stellen. Die Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Bekämpfung des Dopings sind dabei zu beachten.

Alkoholmissbrauch ist gegeben, wenn einem Spieler eine Blutalkoholkonzentration (BAK) von 0,2 oder mehr Promille oder Alkohol in der Atemluft (AAK) von 0,1 mg/l oder mehr nachgewiesen wird.

- a) Für den Spieler:  
Sperre bis zu drei Jahren.
- b) Für den Verein:  
Geldbuße von € 350 bis € 1100.
- c) Für den Funktionär:  
Funktionsenthebung bis zu fünf Jahren.

## 20 Irreführung des Vorstandes des BEV oder einem Ermittlungsorgan des Sportgerichts oder einem Organ des Verwaltungsverfahrens

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in einem Verfahren vor dem Vorstand des BEV oder dem RuStrA mündlich oder schriftlich wissentlich falsche Angaben macht, durch Unterschriftenfälschung Organe des BEV oder des RuStrA irreführt, oder einen anderen zu solchen Handlungen anstiftet.

- a) Für den Spieler:  
Sperre bis zu drei Jahren.
- b) Für den Verein:  
Geldbuße von € 140 bis € 350.
- c) Für den Funktionär:  
Funktionsenthebung bis zu fünf Jahren.

## 21 Falsche Beschuldigungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den BEV, seine Organe, Funktionäre und Mitglieder wissentlich falsche Beschuldigungen ausspricht oder verbreitet.

- a) Für den Spieler:  
Sperre bis zu einem Jahr.
- b) Für den Funktionär:  
Funktionsenthebung bis zu zwei Jahren.

## 22 Mangelhafte Vorsorge bei Wettbewerben

Dieses Vergehens macht sich ein Verein schuldig, dessen Wettbewerbsplatz nicht der IER entspricht, der Wettbewerbsmaterial nicht oder mangelhaft zur Verfügung stellt, oder der bei Wettbewerben nicht für die notwendigen sanitären Einrichtungen sorgt.

Für den durchführenden Verein:  
Geldbuße von € 70 bis € 210.